



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

281  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 21. Juni 2010

Nummer 24

### Inhaltsangabe:

#### B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

342. Benachrichtigung Seite 281
343. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau eines Hochspannungsmastes im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Ratheim – Pkt. Oeldriesch, Bauleitnummer (Bl.) 1218 Seite 281
344. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke ./ V.T. Ralf Klose Seite 282
345. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Leverkusen durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center Seite 282
346. Genehmigungsverfahren (UVPG) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling Seite 288

347. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrechtsverfahren Seite 288

#### C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

348. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 289
349. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 289
350. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 290
351. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 290

#### B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### 342. **Benachrichtigung**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.02.06 – 09 Z 002

Köln, den 8. Juni 2010

Der an Herrn Emil Waldemar Ziolkowski gerichtete Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2010, – 21.02.06 – 09 Z 002 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen vom 26. Juli 2007) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 10, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführer allgemein unbekannt.

Im Auftrag  
gez.: C a r o n

343. **Bekanntmachung gemäß § 3a des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen  
Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau  
eines Hochspannungsmastes im Zuge der  
110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt (Pkt.)  
Ratheim – Pkt. Oeldriesch,  
Bauleitnummer (Bl.) 1218**

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt im Gebiet des Kreises Heinsberg die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ratheim – Pkt. Oeldriesch, Blatt 1218. An diese Freileitung ist einsystemig die 110-Kv-Hochspannungsfreileitung Siersdorf–Linnich, Blatt 0975, angeschlossen. Für die künftig vorgesehene zweisystemige Stromkreisverbindung dieser beiden Freileitungen muss im Zuge der 110-Kv-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ratheim – Pkt. Oeldriesch, Blatt 1218, der bestehende Mast Nr. 25A durch einen neuen Mast ersetzt werden, der die zweisystemige Stromkreisverbindung technisch sicherstellen kann. Der neue Mast Nr. 26 wird auf dem gleichen Standort errichtet wie der zu demontierende Mast Nr. 25A, so dass es zu keiner Veränderung der Leitungssachse kommt.

Mit Blick auf ein für dieses Vorhaben ggf. nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems GmbH im Auftrag der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit geltenden Fassung ist für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln

Az.: – 25.3.4 – 1/10 –

Köln, den 14. Juni 2010

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2010, S. 281

#### **344. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Hagen Lenzke ./ V.T. Ralf Klose**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/130/10

Köln, den 7. Juni 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hagen Lenzke, Eupener Straße 272, 52076 Aachen habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht dem V.T. Ralf Klose zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 282

#### **345. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Leverkusen durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center**

Zwischen der Stadt Leverkusen – Fachbereich Personal- und Organisation –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Haus-Vorster-Straße 8, 51379 Leverkusen, nachstehend „Stadt Leverkusen“ genannt, und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Telefonservices der Stadt Leverkusen geschlossen:

##### Präambel

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 3. Juli 2007 bzw. 16. Juli 2007 wurde zwischen den Kooperationspartnern vereinbart, den Telefonservice der Stadt Leverkusen durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abwickeln zu lassen. Die Übernahme erfolgt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Regelungen umschriebenen Stufen und den dort vorgesehenen Leistungsinhalten. Der Service im Rahmen der Stufe 1 wird bereits seit dem 3. September 2007 durchgeführt. Seit Januar 2009 läuft bereits erfolgreich eine Testphase zur Vorbereitung auf die Stufe 2 mit rund 30 definierten Einzelthemen. In dieser Vereinbarung werden nunmehr die Modalitäten für die Stufe 2 der Kooperation geregelt. Die Stadt Leverkusen wird hierzu das Internetportal im Bereich der „TOP-Dienstleistungen“ so aufbereiten, dass eine umfassende Auskunftserteilung möglich ist (Stufe 2). Eine Ausdehnung auf das gesamte Produktportfolio der Stadtverwaltung (Stufe 3) und die Übernahme von Onlineservices (Stufe 4) erfolgt sukzessive. Eine Erläuterung der geplanten Stufen ist als Anlage 1 beigelegt.

##### § 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices der Stadt Leverkusen durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center. Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem Front- und einem Back-Office.
2. Die Abwicklung der im Call-Center der Stadt Köln für die Stadt Leverkusen eingehenden Anrufe erfolgt
  - unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
  - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Köln eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen
  - in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen und gilt dauerhaft für den Betrieb des Front-Office. Die

räumliche Zuordnung des Back-Office ist im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leverkusen vorgesehen.

- unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Sachgebiete (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

### § 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Call-Center für die aus Leverkusen kommenden Anrufe von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage sowie der Rosenmontag, für die übrigen Karnevalstage werden individuelle Vereinbarungen getroffen) erreichbar ist. Die Stadt Köln strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für die Stadt Leverkusen im Front-Office eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen.

Dazu wird eine Erreichbarkeit des Call-Centers für die aus Leverkusen eingehenden Anrufe von 90 % im Quartalsdurchschnitt und eine mittlere Annahmezeit im Quartalsdurchschnitt von 30 Sekunden, im Rahmen der von der Stadt Köln zu vertretenden Parameter, vereinbart.

Zu den o. g. Parametern gehören allerdings nicht, die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc).

Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte der Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, auf Basis eines Wissensmanagements, das aus dem Internetangebot, zusätzlichen Handlungsanweisungen (für das Call-Center im Internet hinterlegte Informationen) und einem elektronischen Telefonbuch der Stadt Leverkusen besteht, im Front-Office folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen und Anliegen zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung der Stadt Leverkusen
- Selbständige Auskunftserteilung und Beratung von telefonischen Anfragen auch für interne Mitarbeiter/innen
- Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Leverkusen, wenn eine selbständige Auskunftserteilung nicht möglich oder Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist
- Herausgabe der Rufnummer, wenn dies gewünscht ist

Eine unmittelbare Vermittlung auf Mobilfunkgeräte findet nicht statt.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office-Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen. Die Warteschleifenmusik wird für Leverkusen zur Verfügung gestellt.

4. Die Stadt Köln ist dazu verpflichtet, über die Aufgabenerledigung die in Call-Centern üblichen Statistiken und Kennzahlen mindestens monatlich zusammenzustellen und diese der Stadt Leverkusen zuzuleiten. Hierunter fallen die automatisiert erstellbaren Berichte wie z. B. zu den eingegangenen Anrufen, angenommenen Anrufe, Erreichbarkeit, Gesprächsdauer, Nachbearbeitungszeiten im Front-Office, Anzahl der vom Front-Office an das Back-Office weitergeleiteten Vorgänge, Wartezeiten, Abbrecher etc.

5. Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Bedarfsfall für die im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten die erforderlichen Schulungen zur Kommunikation sowie zur Call-Center eigenen Software durchzuführen.

### § 3 Aufgaben der Stadt Leverkusen

1. Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der unter § 7 aufgelisteten Kosten.

2. Die Stadt Leverkusen hat die größtmögliche telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen und soll dem Call-Center bei Rückfragen behilflich sein.

3. Die Stadt Leverkusen stellt sicher, dass zu Beginn der Stufe 2 der Kooperation die „TOP-Dienstleistungen“, wie im Feinkonzept zu D115 vereinbart, abgestimmt zur Verfügung stehen. Die Stadt Leverkusen wird die übrigen Informationen des Internetauftritts in einer gemeinsam abgestimmten Qualität sukzessive zur Verfügung stellen.

4. Die Stadt Leverkusen stellt das Personal für das Back-Office und organisiert das Back-Office in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb einer fallspezifisch definierten Frist von maximal 24 Stunden eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist. Dauerhafte Abweichungen hiervon sind dem Call-Center mitzuteilen.

5. Die Stadt Leverkusen strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs (s. § 4) an, die für die Auskünfte im Front-Office erforderlichen leverkusen-spezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und durch Köln qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt z. B. für die verwaltungsintern und unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) veröffentlichten Informationen, schriftlich formulierte Handlungsanweisungen sowie das interne elektronische Telefonbuch.

6. Die Stadt Leverkusen erklärt sich im Bedarfsfall bereit, zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu leverkusen-spezifischen Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Sachgebiet Wissen des Call-Centers.
7. Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, die Anrufe an die Ruf-Nr. 02 14/4 06-0 während der vereinbarten Öffnungszeiten über eine Standleitung auf eine VDN (Vector Dial Number) der Telefonanlage des Call-Centers der Stadt Köln umzuleiten. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Leverkusen.
8. Die Stadt Leverkusen benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Köln konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung etc.).
9. Die Stadt Leverkusen ist verpflichtet, von ihr durchgeführte Sonderaktionen, soweit möglich, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

Sonderaktionen in diesem Sinne sind z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürger/innen, in denen ein Hinweis auf eine Verwaltungsrufnummer mit Auswirkungen auf das Call-Center bzw. eine im Call-Center auf einem separaten VDN auflaufende Telefonnummer angegeben ist, oder ähnliche Aktionen die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

#### § 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.

#### § 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die auf die Rufnummer der Telefonzentrale (02 14/4 06-0) eingehenden Anrufe durch die Stadt Leverkusen an das Kölner Call-Center umgeleitet werden.
2. Die Stadt Leverkusen hat auf ihre Kosten für die technische Anbindung und individuelle, über den Standard hinausgehende, Anpassung der in Köln eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen.

Dies gilt insbesondere für etwaige von Leverkusen gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste der Stadt Leverkusen sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, zurzeit noch nicht näher beschriebene DV-Verfahren der Stadt Leverkusen. Die Kooperationspartner ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Köln übernimmt die laufende Wartung und Pflege der im Call-Center eingesetzten Hardware-

und Softwareprodukte, sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.

3. Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
4. Die Stadt Leverkusen trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die eine Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für die Stadt Köln vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.
5. Die Stadt Leverkusen erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im Call-Center für Leverkusen gespeicherten Datenbestände.

#### § 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Office wird grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen der Stadt Köln, die des Back-Office durch Mitarbeiter/innen der Stadt Leverkusen wahrgenommen.
2. Für die Stufe 1 werden im Rahmen einer Personalüberlassung bereits zwei Vollzeitkräfte der Stadt Leverkusen durch die Stadt Köln im Front-Office beschäftigt. Die Stadt Köln erklärt ihre Bereitschaft im Zusammenhang der Erweiterung auf die Stufe 2 maximal 3 Vollzeitstellen zu übernehmen. Ob und ggfs. wann und in welchem Umfang von dieser Option Gebrauch gemacht wird, wird zwischen den Partnern einvernehmlich geregelt. Die Personalauswahl obliegt der Stadt Köln. Die Dauer der Übernahme ist gekoppelt an die Vertragsdauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die genauen rechtlichen Modalitäten des Personalübergangs bleiben einer separaten Vereinbarung zwischen den Personalämtern beider Städte vorbehalten.

#### § 7 Entgelte

Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, für die Übernahme der telefonischen Serviceleistungen durch die Stadt Köln im Einzelnen folgende Kosten zu erstatten

1. Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,18 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) sekundengenau verrechnet. Falls die vereinbarten Leistungen – auch Teile der Leistungen – der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt. Die näheren Einzelheiten, die der Preisgestaltung zugrunde gelegt werden, werden von den Partnern gesondert festgehalten.

2. Änderungen bei den Personal- und Mietkosten, nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sowie Veränderungen bei dem Basisparameter Produktivminuten sind von der Stadt Leverkusen zu tragen.

Kostensenkungen werden ebenfalls an die Stadt Leverkusen weiter gegeben. Die jeweilige sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Der Stadt Leverkusen wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Die Stadt Köln stellt der Stadt Leverkusen halbjährlich, jeweils zum 31. Oktober und zum 30. April des jeweiligen Vertragsjahres, eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse Köln Bonn, BLZ 370 501 98, unter Verwendung des Kassenzweischens 801.120.000.089 zu zahlen.
4. Müssen für individuelle, über den vorgenannten Standard hinausgehende Serviceleistungen nach § 2 von der Stadt Köln Software-Lizenzen gekauft werden, so trägt die Stadt Leverkusen über die Kostenerstattung nach § 7 Ziffer 1 hinaus die Kosten dieser notwendig werdenden Software-Lizenzen sowie die Kosten für hierfür anfallende Schulungen. Diese werden der Stadt Leverkusen gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 8 Datenschutz

1. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in Bezug auf die aus Leverkusen kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Call-Centers mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen des Back-Office.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

#### § 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat der Stadt Leverkusen von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind.

Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Leverkusen übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### § 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt am 1. Mai 2010. Sie hat eine Laufzeit bis

31. Dezember 2017

und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Parteien gekündigt wird.

2. Mit Beginn des Betriebs der Stufe 2 endet die am 3. Juli bzw. 16. Juli 2007 abgeschlossene und am 24. Juli 2007 durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Vereinbarung, die zu diesem Zeitpunkt automatisch erlischt.

3. Bei Fortführung der Kooperation über den

31. Dezember 2017

hinaus können die Grundlagen der Kostenerstattung im Rahmen neuer Verhandlungen angepasst werden.

#### § 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Basisparameter wiederholt im Quartalsdurchschnitt oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen von § 3 Abs. 1 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund setzt voraus, dass sich die Parteien vor einer eventuellen Kündigung über die Gründe auseinandersetzen und versuchen eine Einigung zu erzielen.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von zwölf Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 sowie die Kündigung nach § 10 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, erhalten beide Parteien ein sofortiges Sonderkündigungsrecht ohne Angabe von Gründen, welches das Vertragsverhältnis mit Ablauf von 12 Monaten beendet. § 11 Ziffer 2 (Schadensersatzpflicht) findet hierbei keine Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der

Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: R. Buchhorn  
Stadt Leverkusen  
Oberbürgermeister

gez.: Jürgen Roters  
Stadt Köln  
Oberbürgermeister

Leverkusen,  
den 30. April 2010

Köln,  
den

gez.: Häusler  
Stadt Leverkusen  
Beigeordneter

gez.: Guido Kahlen  
Stadt Köln  
Stadtdirektor

Leverkusen,  
den 26. April 2010

Köln,  
den 19. April 2010

## Anlage 1 zur Vereinbarung mit der Stadt Leverkusen

Abstufungen:	Leistung des Call-Centers: Qualitativ - technisch - personell	Leistung des Kooperationspartners:
<b>Stufe 1:</b> Vermittlungsdienst sowie Anskunftserteilung zu wenigen definierten Themenstellungen	Steuerung des Telefoneingangs: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung von Zuständigkeiten</li> <li>• Gezielte und freundliche / vorgeschaltete Gesprächsvermittlung</li> <li>• Einfachste Auskünfte z.B. zu Öffnungszeiten</li> </ul> Regelung des Umgangs mit Fehlermeldungen Regelung des Umgangs mit Beschwerden	Lfd. Bereitstellung (elektronisch) der notwendigen Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienststellen und Ansprechpartner (z.B. über ETB)</li> <li>• Grundinformationen, z.B. Öffnungszeiten</li> <li>• Sicherstellung der Erreichbarkeit und Informationen über Abweichungen</li> </ul> Ansprechpartner für Grundsätzliches
<b>Stufe 2:</b> Call-Center-Dienstleistung Definiertes Produktportfolio	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> Wissensbasis durch Internetauftritt des Kooperationspartners, ergänzt durch Handlungsanweisungen, Ziel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen im gemeinsam definierten, noch eingeschränkten Produktportfolio mit Schnittmengen zu den TOP 100-Dienstleistungen von D 115</li> <li>• Zugriffsmöglichkeit auf das Wissensmanagementsystem des Call-Centers</li> <li>• Aufnahme und Weiterleitung der Bürgeranfragen (Ticketsystem) im definierten Umfang</li> <li>• Zugriffsmöglichkeit auf das Ticketsystem des Call-Centers</li> </ul> Reporting wesentlicher statistischer Daten, Prognostik, Fehlerreporting zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität, Beschwerdemanagement mit Auswertung zur Qualitätssteigerung Trainingsmaßnahmen/Schulungen für die Call-Center-Agents	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internetauftritt mit allen wesentlichen Informationen (nach den technischen Spezifikationen aus dem Projekt D115: XML oder MF)</li> <li>• Implementierung aller notwendigen Informationen in das Wissensmanagementsystem des CC</li> <li>• Ergänzende Erklärungen durch Erstellung von Handlungsanweisungen in Eigenregie</li> <li>• Auf Wunsch Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten</li> <li>• Einrichtung eines Back-Office (Empfänger und Bearbeitung Tickets)</li> <li>• Eigene Qualitätssicherung</li> </ul> Fachliche Unterstützung von Trainingsmaßnahmen / Schulungen
<b>Stufe 3:</b> Call-Center-Komplettservice Vollständiges Produktportfolio	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zum gesamten Produktportfolio unter Berücksichtigung der TOP 100-Dienstleistungen</li> </ul>	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung des gesamten Wissensbestandes</li> </ul>
<b>Stufe 4:</b> Call-Center-Komplettservice zzgl. der Übernahme von Online-Diensten	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernahme von definierten Online-Diensten, z.B. Urkundenservice, Terminvereinbarungen etc.</li> </ul>	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Bereitstellung der erforderlichen Online-Tools</li> <li>• Absprache der damit verbundenen Workflows</li> </ul>

### Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Leverkusen durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juli 2007/16. Juli 2007 (von mir genehmigt am 24. Juli 2007 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 6. August 2007), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 10. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-319

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 282

### 346. Genehmigungsverfahren (UVPG) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.4-§16-47/10-Ba

Köln, den 21. Juni 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, 503890 Wesseling bzgl. der wesentlichen Änderung der Hydrierungs- und Produktschwefelungsanlage von Mineralölprodukten durch Automatisierung und Modernisierung der Hydrierungsanlage Bau 48 auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag  
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2010, S. 288

### 347. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrechtsverfahren – Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.1-(3.10)-1

Köln, den 8. Juni 2010

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel, Brühler Straße 95, 50389 Wesseling beabsichtigt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu beantragen (Wassergewinnungsanlage Wesseling-Urfeld), aus vier vorhandenen Tiefbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Urfeld, Flur 18, Flurstück 209 und 290 Grundwasser in einer Menge von bis zu  $1850 \text{ m}^3/\text{h} - 24\,000 \text{ m}^3/\text{d} - 4\,800\,000 \text{ m}^3/\text{a}$  zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden. Für den Übergangszeitraum bis zur Erteilung der Bewilligung beantragt er die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die v. g. Förderung.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) und i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufg. Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2010, S. 288

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **348. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2010**

#### I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 26. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

#### 1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	608 840,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	584 800,00 €

#### 2. im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeiten auf	609 820,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	587 300,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	610,00 €
--	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	2 000,00 €
--	------------

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2008 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

#### § 6

1. Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5500,- €.

2. Alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsseitig erklärt.

3. Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

#### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12. Mai 2010, Az.: 31.1.-1.62-hh-StudAC/2010, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 31. Mai 2010

gez.: Lindgens  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen  
Az.: 2.20.10 (2010)

gez.: Hüllenkramer

ABl. Reg. K 2010, S. 289

### **349.      Aufgebot von Sparkassenbüchern;             hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 300196706 und 306116724.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

8. September 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 8. Juni 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 289

**350. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3400182766, 3410541852, 3411158458, 3400135764, 3400282913, 3414073530, 3414028369 und 3421920806, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 4. Juni 2010

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 290

**351. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW wird hiermit das Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto für kraftlos erklärt: Kontonummer: 351012281.

Aachen, den 8. Juni 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 290



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.